

# BANKGARANTIE

Unser Kunde, die Firma

\_\_\_\_\_

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt - ,

steht mit der

**BMW Österreich Holding GmbH**

Hinterbergerstraße 2, 4400 Steyr

Firmenbuchnummer: FN 119178 m.

- nachstehend „**BMW**“ genannt -

in Geschäftsverbindung und hat von der BMW den Auftrag Best.Nr. \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ erhalten.

Nach den Bedingungen des o. g. Auftrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die vertragsgemäße Ausführung (**Vertragserfüllung**) der ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung dem Auftraggeber eine Bürgschaft i. H. v. 10 % der Auftragssumme (inkl. der gesetzl. Umsatzsteuer) zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt zur Sicherung möglicher Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Nichterfüllung, sowie nicht vertragsgemäßer, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung der Pflichten aus obigem Auftrag, einschließlich möglicher Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, die

[Bank mit genauer Adresse und Rechtsform]

- nachfolgend „**Garant**“ genannt -

bis zur Höhe von Euro: \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) die

## Garantie

gegenüber der BMW unwiderruflich, auf die erste schriftliche Aufforderung mittels eingeschriebenen, rechtsgültig gezeichneten Brief der BMW hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes, unter rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Verzicht des Garanten auf jedwede Einwendungen und Einreden, binnen einer Frist von 5 Bankarbeitstagen jede Summe bis zur Höhe des obigen Anzahlungsbetrages auf ein von der BMW bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

Der Garant wird mit Rückgabe der originalen Garantieerklärung von seiner Garantieverpflichtung frei. Hierzu ist die BMW auf schriftliche Anforderung mittels eingeschrieben Briefes des Garanten bzw. des Auftragnehmers hin verpflichtet, frühestens jedoch vier Wochen nach Abnahme der Leistungen aus dem dieser Garantieerklärung zu Grunde liegenden Auftragsverhältnis sowie Unterzeichnung des bezughabenden Abnahmeprotokolls durch die BMW und/oder nach Übereignung der vom Auftragnehmer angelieferten bzw. zu liefernden Anlage einschließlich der nach Lieferung zur Auftragsausführung noch verwendeten Materialien und Einzelteile.

Diese Garantie ist garantenseitig nicht übertragbar oder zedierbar.

Diese Garantie unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand bei Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder sonstige Rechtswirkungen aus dieser Garantie ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift des Garanten)

